

GESCHÄFTSBERICHT

zum

JAHRESABSCHLUSS 2019



Sitz Bühl



Am Alten Römerpfad 1
77815 Bühl-Vimbuch
Tel. 07223 2 42 43
www.azvbuehl.de

Organe	2
Gründung, Aufgaben und Anlagen	3
Vorschriften der Wirtschaftsführung	5
Bilanz und GuV	6
Anlagennachweis	8
Anhang	9
Berechnung der Umlagen	16
Abrechnung des Erfolgsplanes	20
Lagebericht	21

Anlagen

1: Anlagennachweis KA Bühl

2: Anlagennachweis KA Hundseck

3: Verbandssatzung vom 01.01.2020

Organe des Zweckverbandes

Verbandsversammlung	Mitglieder sind die:	
	Stadt Bühl	64 Stimmen
	Gemeinde Bühlertal	15 Stimmen
	Gemeinde Lauf	5 Stimmen
	Gemeinde Ottersweier	16 Stimmen
Verbandsvorsitzender	Oberbürgermeister Hubert Schnurr, Bühl (gewählt bis zum 20.09.2021)	
Geschäftsführer	Wolfgang Eller, Bühl	
Verbandsrechner	Rudi Volz, Bühl	
Betriebsleiter	Arno Kremer, Bühlertal	

Verbandsanlagen:

Klärwerk Bühl

Kläranlage Hundseck

31 km Verbandssammlernetz

Stand der Verbandssatzung:

Fassung vom 01.01.2010

Neufassung zum 01.01.2020

Gründung

Die Stadt Bühl und die Gemeinden Altschweier, Bühlertal, Lauf, Neusatz und Ottersweier haben am 22. Oktober 1964 den "Abwasserzweckverband Bühl und Umgebung" gegründet mit der Aufgabe, den Schutz der Umwelt gemeinsam zu lösen. Seit dem 1. Januar 1973 (Kommunalreform) besteht der Verband aus den Mitgliedern der heutigen Stadt Bühl und den Gemeinden Bühlertal, Lauf und Ottersweier. Im Oktober 2014 wurde das 50-jährige Bestehen einer erfolgreichen interkommunalen Zusammenarbeit auf der Kläranlage in Bühl-Vimbuch gefeiert.

Aufgaben

Nach § 4 der Verbandssatzung hat der Zweckverband die Aufgabe die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen und industriellen Abwässer durch Hauptsammler zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Sandbach) in einer Gruppenkläranlage zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe entsprechend dem rechtlichen Rahmen zu verwerten oder zu beseitigen.

Der Betrieb und die Unterhaltung der im Höhengebiet Hundseck erstellten Kleinkläranlage gehören ebenfalls zu den Verbandsaufgaben. Da die Höhenkläranlage keine Abwässer aus dem Gebiet der Gemeinde Lauf reinigt, wird für diese Anlage eine getrennte Umlagenabrechnung durchgeführt (Seiten 16-18).

Erstellte Anlagen

Mit dem Bau der Verbandssammler wurde im Frühjahr 1965 begonnen. Insgesamt sind rund 36 km Leitungen NW 250 mm bis 1200 mm nach den Plänen des Ing. Büros Zink in 77886 Lauf, verlegt worden; Investitionssumme rd. 4,6 Mio. €.

Die Verbandskläranlage in Bühl-Vimbuch wurde nach den Plänen des Ing. Büros Dr. Weber, 75173 Pforzheim, gebaut. Das Klärwerk war für 85.000 Einwohnergleichwerte bemessen. Der Ausbau erfolgte in mehreren Bauabschnitten in den Jahren 1971 - 1975. Die Gesamtkosten der Verbandsanlage betragen 6,13 Mio. €. Am 16. Dezember 1993 wurde die Erweiterung der Kläranlage beschlossen und im Juni 1996 mit den Bauarbeiten begonnen. Die Erweiterung/Sanierung der Verbandskläranlage wurde im Jahr 2000 mit einem Investitionsaufwand von 7,5 Mio. € abgeschlossen. Die Reinigungsleistung der Anlage ist seither ausgelegt auf

Kohlenstofffracht	167.000 EW
Stickstofffracht	112.000 EW
Phosphorfracht	97.500 EW

Kläranlage Bühl

Die Kosten für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlagen, welche nicht durch Beihilfen gedeckt sind, hatten die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel aufzubringen:

Bühl	51,11 %
Bühlertal	20,17 %
Lauf	7,35 %
Ottersweier	21,37 %

Im Hinblick auf die seit Gründung des Verbandes eingetretenen Änderungen bei den Einwohnerzahlen, gewerblichen Flächen und Abwassermengen wurde der Investitionskostenschlüssel geändert. Seit dem 01. Januar 1995 gilt daher folgender Verteilerschlüssel:

Bühl	63,81 %
Bühlertal	14,65 %
Lauf	5,41 %
Ottersweier	16,13 %

Nach diesem Schlüssel haben die Verbandsmitglieder die Eigenmittel, die Kapitaldienstumlage sowie Zinsen und Tilgung aufzubringen.

Die Betriebskostenumlage wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der für das Vorjahr ermittelten Trockenwetterabflussmengen umgelegt. Die Abwassermengen des Jahres 2018 führen zu den folgenden Verteilungsschlüssel für das Geschäftsjahr 2019:

Bühl	66,55 %	(Vorjahr 65,62 %)
Bühlertal	16,17 %	(Vorjahr 17,47 %)
Lauf	6,81 %	(Vorjahr 6,47 %)
Ottersweier	10,47 %	(Vorjahr 10,44 %)

Die Erfassung der Trockenwetterabflussmengen erfolgt durch den Zweckverband, die erforderlichen Messvorrichtungen sind vorhanden und werden regelmäßig überwacht.

Kläranlage Hundseck

Die Investitions- und Finanzkosten für die Anlage auf Hundseck werden nach dem satzungsmäßig festgelegten Schlüssel wie folgt verteilt:

Bühl	9,90 %
Bühlertal	39,10 %
Ottersweier	51,00 %

Maßgebende Vorschriften für die Wirtschaftsführung

Nach seiner Aufgabenstellung gilt der Verband als wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des 3. Abschnitts der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind zu beachten.

Grundlage hierfür ist der 3. Abschnitt - §§ 12 bis 17 - des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg i.d.F. vom 08.01.1992 (zuletzt geändert durch Gesetz am 04.05.2009) sowie der dazu ergangenen Eigenbetriebsverordnung vom 07.12.1992. Hiernach hat der Verband innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und einen Lagebericht zu erstellen.

Die Buchhaltung wird seit dem 1.1.1988 nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung maschinell geführt. Seit dem 01.01.2001 wird bei der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) in Karlsruhe das SAP-ERP-Verfahren mit den Modulen Finanzwesen, Anlagenbuchhaltung und Kostenrechnung eingesetzt.

Zum 1. Juli 2018 haben sich drei ehemalige Zweckverbände – darunter auch die KIVBF - und die Datenzentrale Baden-Württemberg zur neuen Anstalt des öffentlichen Rechts ITEOS zusammengeschlossen. Damit ist in Baden-Württemberg eine leistungsfähige Dienstleisterin entstanden, die den Weg in eine zunehmend technologiebasierte Zukunft beschreiten wird.

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) in Karlsruhe ist beauftragt die Vergütungsabrechnung für die Beschäftigten des Zweckverbandes durchzuführen.

**Abwasserzweckverband
Bühl und Umgebung**

Bilanz zum 31.12.2019

Aktivseite

	€	€	Stand 31.12.2019 €	Vorjahr Tsd €
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			0,00	0
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Bauten		3.613.302,00		3.825
2. Maschinelle Anlagen		3.931.052,00		4.198
3. Verteilungsanlagen		773.863,00		900
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung		149.000,00		93
5. Anlagen im Bau		<u>495.138,10</u>		401
			8.962.355,10	(9.417)
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen			<u>600,00</u>	1
			8.962.955,10	(9.418)
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	24,03			2
(2.) Forderungen an Verbandsgemeinden	0,00			0
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>500,00</u>			11
		524,03		(13)
II. Kassenbestand		<u>514.540,75</u>		595
			515.064,78	(608)
			<u>9.478.019,88</u>	<u>10.026</u>

Passivseite

	€	Stand 31.12.2019 €	Vorjahr Tsd €
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	4.651.227,77		4.655
II. Jahresgewinn	<u>0,00</u>		0
		4.651.227,77	(4.655)
B. Empfangene Ertragszuschüsse			
		82.544,00	91
C. Rückstellungen			
		92.810,00	63
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 553.804,51 €)	4.422.779,98		4.968
			(554)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	79.515,85		102
3. Verbindlichkeiten gegenüber den Verbandsgemeinden	123.638,18		122
4. Sonstige Verbindlichkeiten (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 0,00 €, davon aus Steuern: 9.696,97 €)	25.504,10		25
			(0)
			(25)
		<u>4.651.438,11</u>	(5.217)
		<u>9.478.019,88</u>	<u>10.026</u>

Bühl, den 11. März 2020
Der Verbandsvorsitzende:
gez. H. Schnurr

Der Verbandsrechner:
gez. R. Volz

**ABWASSERZWECKVERBAND
BÜHL UND UMGEBUNG**
Anlagennachweis zum 31.12.2019

	Stand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Stand	-	Abschreibungen		-	Restbuchwerte		Kennzahlen ¹⁾	
	01.01.2019	Zugang	Abgang	Umbu- chungen	31.12.2019	Stand	Abschreibungen im Wirtschafts- jahr	angesammelte Abschreibungen auf Abgänge	Stand	am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorangegan- nen Wirtschafts- jahres	Durchschnittlicher Abschrei- bungssatz	Restbuch- wert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände	12.031,19	0,00	0,00	0,00	12.031,19	12.031,19	0,00	0,00	12.031,19	0,00	0,00	0,0	0,0
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Bauten	11.527.875,41	0,00	75.000,00	0,00	11.452.875,41	7.702.755,41	211.818,00	75.000,00	7.839.573,41	3.613.302,00	3.825.120,00	1,9	31,0
2. Maschinelle Anlagen	10.064.496,68	104.130,32	0,00	0,00	10.168.627,00	5.866.397,68	371.177,32	0,00	6.237.575,00	3.931.052,00	4.198.099,00	3,7	38,7
3. Verteilungsanlagen													
a) Leitungsnetz	4.712.223,94	0,00	0,00	0,00	4.712.223,94	3.811.845,94	126.515,00	0,00	3.938.360,94	773.863,00	900.378,00	2,7	16,4
b) Meßeinrichtungen	123.988,98	0,00	0,00	0,00	123.988,98	123.988,98	0,00	0,00	123.988,98	0,00	0,00	0,0	0,0
Verteilungsanlagen	4.836.212,92	0,00	0,00	0,00	4.836.212,92	3.935.834,92	126.515,00	0,00	4.062.349,92	773.863,00	900.378,00	2,6	16,0
4. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung													
a) Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	587.659,10	78.295,24	21.509,25	0,00	644.445,09	509.249,10	22.498,24	21.509,25	510.238,09	134.207,00	78.410,00		
b) G W G	64.730,72	4.708,29	0,00	0,00	69.439,01	49.780,72	4.865,29	0,00	54.646,01	14.793,00	14.950,00		
	652.389,82	83.003,53	21.509,25	0,00	713.884,10	559.029,82	27.363,53	21.509,25	564.884,10	149.000,00	93.360,00		
Fertige Anlagen, gesamt	27.093.006,02	187.133,85	96.509,25	0,00	27.183.630,62	18.076.049,02	736.873,85	96.509,25	18.716.413,62	8.467.217,00	9.016.957,00	2,7	31,0
III. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	400.568,48	94.569,62	0,00	0,00	495.138,10	0,00	0,00	0,00	0,00	495.138,10	400.568,48	-	-
Gesamtes Anlagevermögen	27.493.574,50	281.703,47	96.509,25	0,00	27.678.768,72	18.076.049,02	736.873,85	96.509,25	18.716.413,62	8.962.355,10	9.417.525,48	2,7	31,0
IV. Finanzanlagen													
Beteiligungen	600,00	0,00	0,00	0,00	600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	600,00	600,00		
	27.494.174,50	281.703,47	96.509,25	0,00	27.679.368,72	18.076.049,02	736.873,85	96.509,25	18.716.413,62	8.962.955,10	9.418.125,48	2,7	31,0

¹⁾ ohne Grund und Boden, unfertige Anlagen und Finanzanlagen

Anhang

Die Angaben im Anhang müssen den Vorschriften des § 10 EigBVO i. V. m. § 285 Nr. 9 und 10 HGB genügen. Die Organe des Abwasserzweckverbandes (Pflichtangabe nach § 285, Ziffer 10 HGB) sind auf Seite 2 dieses Berichtes aufgeführt.

Bei den genannten Beträgen der Bilanz handelt es sich um die Bilanzansätze der beiden Kläranlagen Bühl und Hundseck, an denen die Mitgliedsgemeinden zu unterschiedlichen Quoten beteiligt sind.

Bilanzierung und Bewertung

Das Anlagevermögen ist in dem nach § 10 Abs. 2 EigBVO vorgeschriebenen Anlagennachweis (Seite 8) dargestellt. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz**Aktivseite**

	31.12.19	31.12.18
	€	€
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen</u>	8.962.355,10	9.417.525,48

Die Entwicklung:

Stand 31.12.18	9.417.525,48
Zugänge	+281.703,47
Abschreibungen	-736.873,85
Restwert-Abgang	+0,00
Stand 31.12.2019	<u>8.962.355,10</u>

Für das Berichtsjahr waren Investitionen in Höhe von 800 T€ geplant. Für zwei Maßnahmen sind deutlich weniger Kosten angefallen, da diese erst im kommenden Jahr ausgeführt werden.

Somit wurden dem Anlagevermögen Zugänge in Höhe von 282 T€ zugebucht, wobei die folgenden Maßnahmen als wesentlich zu betrachten sind:

Planung der 4. Reinigungsstufe	82.651
Schlussrechnung für die Betonsanierung an RÜB/VKB	74.568
Beschaffung eines Fahrzeuges für Kanalarbeiten	63.368
Erneuerung von zwei Schiebern	28.261

	31.12.19 €	31.12.18 €
<u>Beteiligungen</u>	600,00	600,00

Hier wird die in unveränderter Höhe bestehende Beteiligung bei den Badischen Versicherungen in Karlsruhe ausgewiesen.

<u>Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen</u>	24,03	2.097,05
--	--------------	----------

Hier ist der Saldo aus der Führung einer Barkasse vom Dezember 2019 ausgewiesen.

<u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>	500,00	10.673,77
--------------------------------------	---------------	-----------

Für die Nutzung eines Standrohres war eine Kautions fällig, die unter diesem Posten gebucht ist.

<u>Kassenbestand</u>	514.540,75	594.776,78
----------------------	-------------------	------------

Hier werden das Guthaben des Girokonto sowie der Bestand einer Barkasse ausgewiesen.



Übergabe des Förderbescheides durch Regierungspräsidentin Felder an die Bürgermeister der Verbandsgemeinden

<i>Passivseite</i>	31.12.19	31.12.18
	€	€

<u>Stammkapital</u>	4.651.227,77	4.655.389,01
---------------------	---------------------	--------------

Das Eigenkapital hat sich durch die Rückzahlung der Vermögensumlage vermindert. Die Anteile der Mitgliedsgemeinden sind detailliert auf Seite 25 dargestellt.

<u>Empfangene Ertragszuschüsse</u>	82.544,00	90.550,00
------------------------------------	------------------	-----------

Von den vereinnahmten Zuschüssen wurde die Jahresrate aufgelöst, so dass sich der Posten um 8.006 € vermindert hat.

<u>Rückstellungen</u>	92.810,00	63.420,00
-----------------------	------------------	-----------

Die Rückstellungen für Ansprüche aus Urlaub und Zeitguthaben haben um 6 T€ zugenommen. Für die Auszahlung der Abwasserabgabe aus den zu berücksichtigenden Investitionen musste eine Rückstellung in Höhe von 46.200 € gebildet werden. Die im Vorjahr gebildete Rückstellung aus der evtl. Erhebung von Umsatzsteuer aus der Klärschlammmentsorgung konnte infolge Wegfall des Risikos wieder aufgelöst werden.

<u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	4.422.779,98	4.967.944,30
---	---------------------	--------------

Hier werden die Darlehensverpflichtungen in Höhe von 4.377.872 € ausgewiesen. Infolge der regulären Tilgungen in Höhe von 526 T€ konnte der Schuldenstand abgebaut werden. Ein beschlossenes Neudarlehen in Höhe von 563.000 € wird erst im Folgejahr abgerufen.

Außerdem bestanden zum Bilanzstichtag kurzfristige Verbindlichkeiten aus dem laufenden Kapitaldienst in Höhe von 45 T€.

<u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	79.515,85	101.643,06
---	------------------	------------

Hier sind die nach dem Bilanzstichtag eingehenden Rechnungen verbucht, welche das Berichtsjahr betreffen. Größte Posten sind die Rechnungen für den Energiebezug (33 T€) und die für die Klärschlammmentsorgung (20 T€).

	31.12.19	31.12.18
	€	€
<u>Verbindlichkeiten gegenüber den Verbandsgemeinden</u>	123.638,18	121.402,91

Hier wird die Überzahlung der geleisteten Umlagevorauszahlungen ausgewiesen.

<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	25.504,10	25.323,80
-----------------------------------	------------------	-----------

Diese Verbindlichkeiten setzen sich aus Steuerverbindlichkeiten für den Dezember (14 T€) und dem Honorar für die Finanzprüfung der GPA (11 T€) zusammen.

Für die gesamten Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

Verbindlichkeiten	bis zu einem Jahr T€	über 1 - 5 Jahre T€	über 5 Jahre T€	Gesamt T€
gegenüber Kreditinstituten	552	1.967	1.904	4.423
aus Lieferungen und Leistungen	80	0	0	80
gegenüber Verbandsgemeind.	124	0	0	124
Sonstige	25	0	0	25
	<u>781</u>	<u>1.967</u>	<u>1.904</u>	<u>4.652</u>



Spatenstich für die 4. Reinigungsstufe und der Optimierung der biologischen Stufe am 4. November 2019

	2019	2018
	€	€

Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist entsprechend Anlage 4 zu § 9 Abs. 1 EigBVO gegliedert und beinhaltet die Ergebnisse der beiden Kläranlagen in Bühl und Hundseck.

1. Betriebskostenumlage	1.704.903,52	2.005.769
-------------------------	---------------------	-----------

Auf Grund einer im Vorjahr durchgeführten Kanalsanierung hat sich die diesjährige Umlage wieder auf einen Durchschnittswert reduziert.

2. Finanzkostenumlage	839.844,54	920.101
-----------------------	-------------------	---------

Insbesondere durch den Rückgang bei den Abschreibungen hat sich diese Umlage um 9% vermindert.

3. Umsatzerlöse	241.087,57	250.111
-----------------	-------------------	---------

Hier werden insbesondere die Vergütungen aus der Stromerzeugung der drei Blockheizkraftwerke sowie der Photovoltaikanlage in Höhe von 141 T€ ausgewiesen. Des Weiteren ist hier der Ertrag aus der Konzentrateinleitung durch den ZV Wasserversorgung Bühl (76 T€) gebucht.

4. Aktivierte Eigenleistungen	4.974,25	27.218
-------------------------------	-----------------	--------

Für die vorbereitenden Arbeiten zur 4. Reinigungsstufe wurden auch eigene Mitarbeiter eingesetzt, deren Leistungen hier gebucht sind.

4. Sonstige betriebliche Erträge	54.596,78	12.554
----------------------------------	------------------	--------

Die Auflösung einer Rückstellung (30 T€) sowie der Ertrag aus der Rück-erstattung der EEG-Umlage für 2018 (11 T€) haben zu einer deutlichen Steigerung bei diesem Posten beigetragen.

	2019	2018
	€	€
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	601.806,19	591.150

Dieser Posten hat sich um 1,8% erhöht. Die einzelnen Kostenarten haben sich wie folgt verändert:

Bezug von Strom, Gas und Wasser	337.999	365.786
Treibstoffe	10.132	9.254
Materiallieferungen	60.914	56.252
Chemikalien	187.604	156.053
Arbeitskleidung	5.157	3.805
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	467.678,16	724.545

Dieser Aufwandposten war im Vorjahr durch eine Sanierungsmaßnahme in Höhe von 279 T€ besonders belastet. Im Berichtsjahr haben sich die Kosten wieder auf einem durchschnittlichen Wert eingefunden.

Die entstandenen Kosten im Einzelnen:

Klärschlamm Entsorgung	263.889	275.991
Unterhaltung Verbandssammlernetz	40.750	34.361
Fuhrleistungen	2.345	1.808
Wartung BHKW-Module und PV-Anlage	38.703	34.307
Größere Wartungsarbeiten Kläranlage	10.396	14.820
Laufende Reparatur und Wartung	111.595	83.979
Sanierung Verbandssammler	0	279.279
6. Personalaufwand	730.559,45	719.737

Die Personalkosten haben um 1,5 % zugenommen. Diese geringe Zuwachsrate ist auf den Weggang eines Mitarbeiters im Vorjahr zurück zu führen, der ein Hochschulstudium begonnen hat.

	2019	2018
	€	€
7. Abschreibungen auf Sachanlagen	736.873,85	795.060

Die gebuchten Abschreibungen haben sich plangemäß verringert, nach dem bei einigen Anlagegütern der Restbuchwert erreicht wurde.

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	196.744,84	260.368
---------------------------------------	-------------------	---------

Die Verminderung dieser Position ist insbesondere durch die Reduzierung bei den Ingenieur- und Beratungskosten eingetreten.

im Einzelnen sind gebucht:

Abwasserabgabe	46.200	47.704
Versicherungsbeiträge	60.471	58.909
Verwaltungskostenbeiträge	10.400	9.800
Gebühren, Beiträge, Fortbildungskosten	7.449	11.749
Büro-, Telefon-, Reise-, Bewirtungskosten	11.455	9.232
Fahrzeugaufwand	5.562	7.433
Ingenieur-, Prüfungs- und Beratungskosten	11.972	49.510
Ausbuchung Altanlagen	0	8.823
Untersuchungs- und Probekosten	17.390	19.056
Sonstiger Aufwand	25.846	38.152

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	110.976,69	124.267
-------------------------------------	-------------------	---------

Durch die fortlaufenden Tilgungen haben sich die Zinsaufwendungen planmäßig weiter verringert. Es ist ein Rückgang von 13.290 € zu verzeichnen.

10. Sonstige Steuern	767,48	626
----------------------	---------------	-----

Hier wird die Kraftfahrzeugsteuer für die Betriebsfahrzeuge ausgewiesen.

Berechnung der Umlagen 2019

1. Betriebskostenumlage

Für das Klärwerk Bühl wird die Betriebskostenumlage nach der für das Vorjahr ermittelten Trockenwetterabflußmenge auf die Verbandsgemeinden verteilt. Für die Kläranlage Hundseck wird diese nach dem Wasserbezug der Gemeinden zugeordnet.

	KA Bühl		KA Hundseck		Gesamt
	€		€		€
Materialaufwand	1.063.320,90		6.163,45		
+ Personalaufwand	716.174,76		14.384,69		
+ Sonstige betriebliche Aufwendungen	194.392,13		2.352,71		
+ Sonstige Steuern	767,48		0,00		
./. Sonstige betriebliche Umsätze	-233.081,57		0,00		
./. Aktivierte Eigenleistungen	-4.974,25		0,00		
./. Sonstige Erträge	-54.505,51		-91,27		
	<u>1.682.093,94</u>		<u>22.809,58</u>		<u>1.704.903,52</u>
Verteilung auf die Gemeinden	%	€	%	€	€
Bühl	66,55	1.119.433,52	19,29	4.399,97	1.123.833,49
Bühlertal	16,17	271.994,59	66,45	15.156,96	287.151,55
Lauf	6,81	114.550,59	0,00	0,00	114.550,59
Ottersweier	<u>10,47</u>	<u>176.115,24</u>	<u>14,26</u>	<u>3.252,65</u>	<u>179.367,89</u>
	<u>100,00</u>	<u>1.682.093,94</u>	<u>100,00</u>	<u>22.809,58</u>	<u>1.704.903,52</u>

2. Finanzkostenumlage

Die Finanzkostenumlage wird für beide Kläranlagen nach dem jeweils festgelegten satzungsmäßigen Investitionskostenschlüssel aufgebracht.

Abschreibungen auf Sachanlagen		731.998,85		4.875,00	
Verluste aus Anlagenabgängen		0,00		0,00	
+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen		110.976,69		0,00	
./. Zinserträge		0,00		0,00	
./. Auflösung Ertragszuschüsse		-8.006,00		0,00	
		<u>834.969,54</u>		<u>4.875,00</u>	<u>839.844,54</u>
Verteilung auf die Gemeinden	%	€	%	€	€
Bühl	63,81	532.794,06	9,9	482,63	533.276,69
Bühlertal	14,65	122.323,04	39,1	1.906,13	124.229,17
Lauf	5,41	45.171,85	0,0	0,00	45.171,85
Ottersweier	<u>16,13</u>	<u>134.680,59</u>	<u>51,0</u>	<u>2.486,24</u>	<u>137.166,83</u>
	<u>100,00</u>	<u>834.969,54</u>	<u>100,0</u>	<u>4.875,00</u>	<u>839.844,54</u>

Umlageberechnung

Abrechnung der Betriebs- und Finanzkostenumlage mit den Vorauszahlungen

<u>Stadt Bühl</u>	KA Bühl €	KA Hundseck €	Gesamt
Betriebskostenumlage	1.119.433,52	4.399,97	1.123.833,49
Finanzkostenumlage	<u>532.794,06</u>	<u>482,63</u>	<u>533.276,69</u>
Gesamtumlage	1.652.227,58	4.882,60	1.657.110,18
./. Vorauszahlung	<u>1.745.940,00</u>	<u>4.200,00</u>	<u>1.750.140,00</u>
(-) Verbindlichkeit/(+)Forderung	<u>-93.712,42</u>	<u>682,60</u>	<u>-93.029,82</u>
<u>Gemeinde Bühlertal</u>			
Betriebskostenumlage	271.994,59	15.156,96	287.151,55
Finanzkostenumlage	<u>122.323,04</u>	<u>1.906,13</u>	<u>124.229,17</u>
Gesamtumlage	394.317,63	17.063,09	411.380,72
./. Vorauszahlung	<u>415.500,00</u>	<u>15.750,00</u>	<u>431.250,00</u>
(-) Verbindlichkeit/(+)Forderung	<u>-21.182,37</u>	<u>1.313,09</u>	<u>-19.869,28</u>
<u>Gemeinde Lauf</u>			
Betriebskostenumlage	114.550,59	0,00	114.550,59
Finanzkostenumlage	<u>45.171,85</u>	<u>0,00</u>	<u>45.171,85</u>
Gesamtumlage	159.722,44	0,00	159.722,44
./. Vorauszahlung	<u>162.440,00</u>	<u>0,00</u>	<u>162.440,00</u>
(-) Verbindlichkeit	<u>-2.717,56</u>	<u>0,00</u>	<u>-2.717,56</u>
<u>Gemeinde Ottersweier</u>			
Betriebskostenumlage	176.115,24	3.252,65	179.367,89
Finanzkostenumlage	<u>134.680,59</u>	<u>2.486,24</u>	<u>137.166,83</u>
Gesamtumlage	310.795,83	5.738,89	316.534,72
./. Vorauszahlung	<u>320.220,00</u>	<u>5.050,00</u>	<u>325.270,00</u>
(-) Verbindlichkeit/(+)Forderung	<u>-9.424,17</u>	<u>688,89</u>	<u>-8.735,28</u>
Summe:	-127.036,52	2.684,58	-124.351,94

3. Investitionskostenumlage

Entsprechend § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung werden die Investitionen abzüglich der gewährten Beihilfen oder beanspruchten Darlehen von den Mitgliedern nach dem Investitionsschlüssel erhoben. Die Ermittlung stellt sich für 2019 wie folgt dar:

	KA Bühl €	KA Hundseck €	Gesamt €
Investitionen 2019	281.703,47	0,00	281.703,47
./.. Beihilfen/Darlehen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
./.. Unterdeckung / + Forderung	<u>+281.703,47</u>	<u>0,00</u>	<u>281.703,47</u>

4. Vermögensumlage

In § 17 Abs. 6 der Verbandssatzung ist die Vermögensumlage definiert. Sie ermittelt sich aus den Tilgungen zuzüglich der Auflösung der Beihilfen abzüglich der gebuchten Abschreibungen. Diese Umlage errechnet sich für 2019 somit wie folgt:

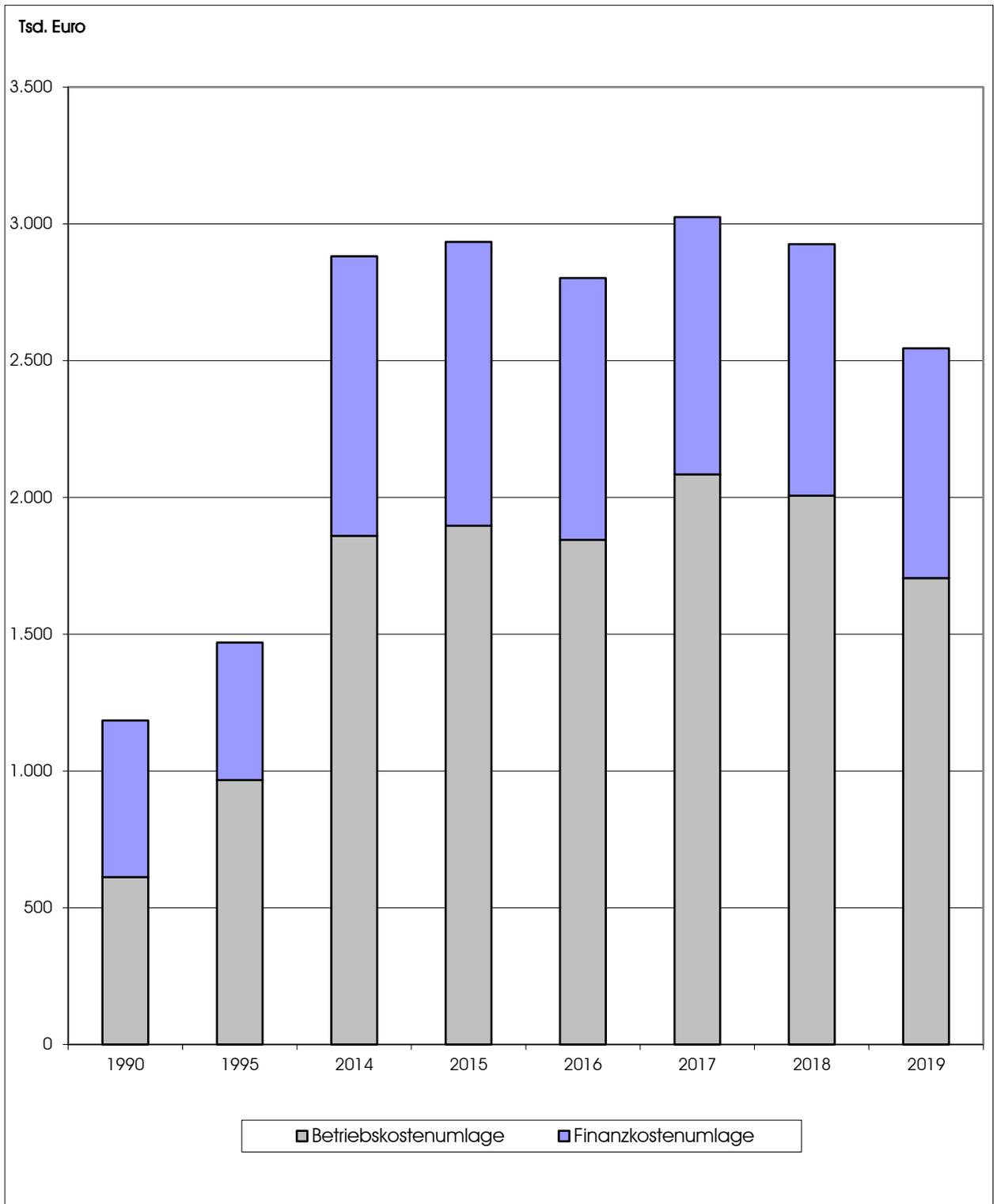
Tilgung der Darlehen	526.082,44	0,00	526.082,44
+ Auflösung Ertragszuschüsse	8.006,00	0,00	8.006,00
./.. Abschreibungen auf Sachanlagen	-731.998,85	-4.875,00	-736.873,85
./.. Verluste aus Anlagenabgängen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Überdeckung (Verbindlichkeit)	<u>- 197.910,41</u>	<u>- 4.875,00</u>	<u>- 202.785,41</u>
Saldo Investitions- / Vermögensumlage	<u>+83.793,06</u>	<u>-4.875,00</u>	<u>78.918,06</u>
Vortrag auf 2020 (4. ReiniqStufe)	<u>-83.079,30</u>	<u>0,00</u>	<u>-83.079,30</u>
./.. Unterdeckung / + Forderung	<u>+713,76</u>	<u>-4.875,00</u>	<u>-4.161,24</u>

Die Verbindlichkeit aus der Vermögensumlage ist mit der Forderung aus der Investitionsumlage an die Verbandsmitglieder zu verrechnen. Nach dieser Verrechnung verbleibt für die KA Bühl eine Forderung in Höhe von 713,76 €, welche durch die Verbandsmitglieder zu begleichen ist. Die Überschreitung aus der Planung der 4. Reinigungsstufe aus 2018 und 2019 wird auf das Folgejahr vorgetragen (=183.647,78 €).

	Schlüssel für KA		Investitions- abzügl. Ver- mögensuml. €	Investitions- abzügl. Ver- mögensuml. €	Zunahme Eigenkapital Gesamt €
	Bühl %	Hundseck %			
Bühl	63,81	9,90	455,45		455,45
Bühlertal	14,65	39,10	104,57		104,57
Lauf	5,41	0,00	38,61		38,61
Ottersweier	16,13	51,00	115,13		115,13
(-) Verbindlichkeit/(+)Forderung			<u>+713,76</u>	<u>0,00</u>	<u>713,76</u>

Für die Kläranlage Hundseck ist die Verbindlichkeit per Beschluss der Versammlung im nachfolgenden Jahr auszuzahlen (4.875 €).

Entwicklung der Betriebs- und
Finanzkostenumlage seit 1990



Gegenüberstellung des Erfolgsplanes mit der GuV

Die GuV-Posten zeigen folgende Veränderungen gegenüber dem Planansatz:

	Planansatz T€	Ergebnis T€	Unterschreitung (./.) Überschreitung (+) T€ %			
1. Betriebskostenumlage	1.808	1.705	./.	103	./.	5,7
2. Finanzkostenumlage	861	840	./.	21	./.	2,4
3. Umsatzerlöse	220	241	+	21	+	9,5
4. Aktivivierte Eigenleistungen	5	5	+	0	+	0,0
5. Sonstige Erträge	12	54	+	42	+	350,0
	2.906	2.845	./.	61	./.	2,1
6. Materialaufwand	1.014	1.069	+	55	+	5,4
7. Personalaufwand	735	731	./.	4	./.	0,5
8. Abschreibungen auf Sachanlagen	755	737	./.	18	./.	2,4
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	289	196	./.	93	./.	32,2
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	112	111	./.	1	./.	0,9
11. Sonstige Steuern	1	1		0		0,0
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0		0		0

Die Abweichungen zwischen Plan und Ist belaufen sich bei den Aufwendungen auf eine Kostenminderung von 61 T€. Die größte Einsparung ergab sich bei der Abwasserabgabe, welche um 57 T€ günstiger ausgefallen ist.

Durch das Umlageverfahren mindern sich die gebuchten Erlöse und Erträge um den gleichen Wert.

Lagebericht nach § 11 EigBVO

Geschäftsverlauf 2019

Der Zweckverband hat im Berichtsjahr seine in § 4 der Verbandssatzung festgelegten Aufgaben (Sammlung und Klärung des Abwassers) erfüllt. Der gesamte behandelte Abwasserdurchfluss im Klärwerk in Bühl-Vimbuch hat sich bei leicht gesunkenen Trockenwettertagen gegenüber dem Vorjahr auf 4.584.040 m³ (Vorjahr 4,52 Mio. m³) erhöht. Die Jahresschmutzwassermenge ist dagegen etwas niedriger ausgefallen und liegt bei 2.915.828 m³ (Vorjahr: 3.178.665 m³).

Die Gesamtaufwendungen des Verbandes haben sich durch eine im Vorjahr durchgeführte große Sanierungsmaßnahme deutlich auf 2.845.407 € (Vorjahr: 3,19 Mio. €) reduziert. Des Weiteren haben Kostensenkungen bei den Abschreibungen und den sonstigen Aufwendungen zu diesem Ergebnis beigetragen.

Die Abrechnung des Erfolgsplanes (Seite 20) zeigt eine Kostenersparnis gegenüber dem Plan in Höhe von 61 T€. Gleichzeitig konnten die Umsatzerlöse und sonstigen Erträge um 63 T€ gesteigert werden. Im Saldo ergeben sich somit für die Verbandsgemeinden Forderungen aus der Rückzahlung der Betriebs- und Finanzkostenumlage in Höhe von 124 T€.

Die Kennzahl der spezifischen Kosten je Kubikmeter Jahresschmutzwassermenge ist von 91,28 ct auf nun 87,27 ct gesunken.

Der biochemische Wirkungsgrad (Schmutzabbau) liegt für die Anlage in Vimbuch bei 96,4 % und für Hundseck bei 97,7 %. Dies sind nach wie vor Werte auf einem unverändert hohen Niveau, die eine hohe Reinigungsqualität nachweisen. Die Anlagen zur Reinigung sämtlicher Schmutzfrachten sind in Bühl bis zu einem Wert von 165.000 Einwohnerwerten ausgelegt. Am Ende des Berichtsjahres war die Verbandskläranlage in Bühl belastet mit 50.276 Einwohnergleichwerten (Vorjahr 65.153 EW).

Der Energieverbrauch der Kläranlage in Vimbuch konnte nochmals um rd. 1 % gesenkt werden und liegt im Berichtsjahr bei 2,967 GWh. Durch eigene Anlagen konnte ein Anteil von 63 % (Vorjahr 57,4 %) selbst erzeugt werden.

Die Energiebilanz stellt sich wie folgt dar:

Eigenerzeugung PV-Anlage:	110 MWh	Vorjahr: 142 MWh
Eigenerzeugung BHKW:	1.760 MWh	1.580 MWh
Fremdbezug	1.097 MWh	1.276 MWh

Der anfallende Klärschlamm wird nach wie vor ausschließlich der thermischen Verbrennung zugeführt. Infolge von Wartungsarbeiten auf der Verbrennungsanlage der Stadt Karlsruhe musste während zwei Zeitabschnitten der Klärschlamm nach Stuttgart transportiert werden, was zu einer leichten Teuerung führte.

Bei der Reststoffentsorgung sind folgende Mengen angeliefert bzw. behandelt worden:

	2019	2018
Rechen- und Kanalspülgut	259 to	210 to
Fäkalienanlieferung	405 m ³	444 m ³
Schlempenanlieferung	2.872 m ³	2.896 m ³
Flotatschlammanlieferung	2.040 m ³	1.873 m ³
Entwässerter Schlamm zur thermischen Verwertung	3.303 to	3.360 to

Im Geschäftsjahr 2019 wurden 281.703 € für Anschaffungen des Anlagevermögens verausgabt. Die Erweiterung des Beckens bei der Schlempenanlage musste auf das kommende Jahr verschoben werden, da verschiedentliche Formalien noch geklärt werden mussten. Des Weiteren sind im Berichtsjahr für die Planung der 4. Reinigungsstufe deutlich weniger Kosten als geplant angefallen.

Ein erster Meilenstein dieser Maßnahme war die Übergabe des Förderbescheides durch Regierungspräsidentin Sylvia Felder sowie der Spatenstich am 4. November 2019. Die Förderung auf der Basis einer Kostensumme von 13,7 Mio. € beläuft sich auf 3.024.900 €.

Erste vorbereitende Arbeiten haben bereits begonnen. Die mit der Objektplanung, Technischen Ausrüstung und weiteren Planungen beauftragten Weber Ingenieure GmbH aus Pforzheim sind intensiv mit den notwendigen Planungsarbeiten und Ausschreibungen beschäftigt.

Auf Grund einer Bemerkung anlässlich einer Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wurde in der Verbandssatzung die Höhe des Stammkapitals festgesetzt. Die Verbandsversammlung hat der Festlegung auf 4,5 Mio. € in der Sitzung am 4. November 2019 zugestimmt. Daher gibt es eine Neufassung der Verbandssatzung zum 01. Januar 2020, welche ausschließlich diese Änderung beinhaltet.

Ausblick

In seiner Sitzung am 4. November 2019 hat die Verbandsversammlung den Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 verabschiedet. Dieser hat ein Volumen von 8,56 Mio. €, wovon 5,6 Mio. € für den Vermögensplan bereitgestellt werden. Die Betriebs- und Finanzkostenumlage liegt mit nahezu 2,7 Mio. € auf dem Niveau des Planes für 2019.

Der Vermögensplan sieht Investitionen in der Größenordnung vom 3,4 Mio. € vor, wovon der überwiegende Teil für die 4. Reinigungsstufe vorgesehen ist. Daneben ist vorgesehen, dass der zu erwartende Landeszuschuss direkt an die Verbandsgemeinden weiter geleitet wird.

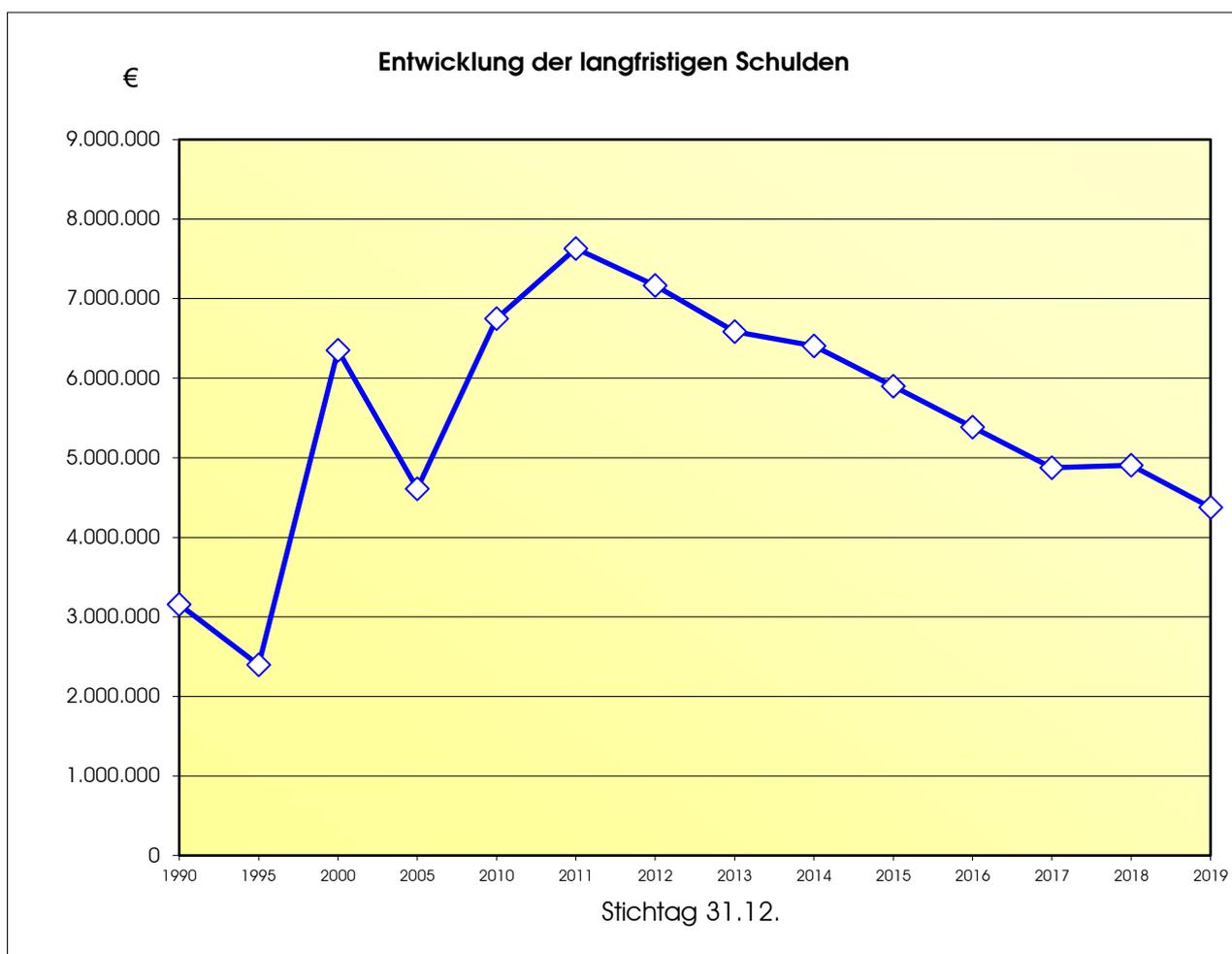
Zur Finanzierung dieser Maßnahmen werden neben der Eigenfinanzierung von 723.000 € noch Darlehen in Höhe von 3,2 Mio. € benötigt werden.

Die Geschäftsleitung des Abwasserzweckverbandes bedankt sich bei den Beschäftigten für die fortwährend gute Mitarbeit bei der Bewältigung der gestellten Aufgaben.

Bühl, 11. März 2020
Die Geschäftsleitung

Kennzahlen zum Jahresabschluss:

		31.12.2019	30.12.2018
Anteil Anlagevermögen an Bilanzsumme	%	94,57	93,94
Eigenkapital	€	4.651.227,77	4.655.389,01
langfristiges Fremdkapital	€	4.377.872,44	4.903.954,88
Eigenkapital	%	49,07	46,43
langfristiges Fremdkapital	%	46,19	48,91
Gesamtkosten	€	2.845.406,66	3.191.286,67
Ungedeckter Aufwand nach Abzug Erträge	€	2.544.748,06	2.901.493,96
Jahresschmutzwassermenge	m ³	2.915.828	3.178.665
Umlage je m ³ Schmutzwasser	ct	87,27	91,28



Entwicklung des Eigenkapitals

Während das Kapital der KA Bühl um 714 € zugenommen hat, ist das Stammkapital für Hundseck um 4.875 € gesunken.

Zum Bilanzstichtag setzt sich dieses wie folgt zusammen:

	KA Bühl 31.12.2019 €	KA Hundseck 31.12.2019 €	Gesamt 31.12.2019 €
Bühl	2.911.035,68	6.657,14	2.917.692,82
Bühlertal	679.927,31	26.292,40	706.219,71
Lauf	248.784,99	0,00	248.784,99
Ottersweier	744.235,79	34.294,46	778.530,25
	<u>4.583.983,77</u>	<u>67.244,00</u>	<u>4.651.227,77</u>

Personalbericht

Personalstand	31.12.2018 Personen	Zugang Personen	Abgang Personen	31.12.2019 Personen
Beschäftigte	10	0	0	10
Geringfügig besch.	3	0	0	3
Teilbeschäftigt	1	0	0	1
Auszubildender	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>
Gesamt	<u>14</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>15</u>
Personalaufwendungen			2018 €	2019 €
Löhne und Gehälter			559.233	566.880
Sozialversicherungsbeiträge			109.472	114.214
Beiträge zur ZVK und Beihilfen			<u>51.032</u>	<u>49.465</u>
			<u>719.737</u>	<u>730.559</u>

Die Vergütung der Mitarbeiter erfolgt unverändert nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, dem TVöD. Die Personalkosten haben sich gegenüber dem Vorjahr moderat um 1,5 % erhöht. Die tarifliche Erhöhung zum 1.4.2019 belief sich auf 2,45 %.

An die Mitarbeiter wurde eine nach dem Tarifrrecht zustehende Leistungszulage in Höhe von 8.858 € (Vorjahr 8.493 T€) ausbezahlt.

Im Herbst 2019 wurde ein Auszubildender zur Fachkraft für Abwassertechnik eingestellt.

- Kläranlage Bühl

Anlagennachweis zum 31.12.2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Stand 31.12.2019 €	Abschreibungen			- Stand 31.12.2019 €	Restbuchwerte		Kennzahlen 1)	
	Stand 01.01.2019 €	Zugang €	Abgang €	Umbuchungen €		- Stand 01.01.2019 €	Abschreibungen im Wirtschafts- jahr €	angesammelte Abschreibungen auf Abgänge €		am Ende des Wirtschafts- jahres €	am Ende des vorangegangenen Wirtschafts- jahres €	Durchschnittlicher Abschrei- bungssatz %	Restbuch- wert %
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	12.031,19	0,00	0,00	0,00	12.031,19	12.031,19	0,00	0,00	12.031,19	0,00	0,00	0,0	0,0
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Bauten	11.336.137,37	0,00	75.000,00	0,00	11.261.137,37	7.569.976,37	207.637,00	75.000,00	7.702.613,37	3.558.524,00	3.766.161,00	1,9	31,0
2. Maschinelle Anlagen	10.064.496,68	104.130,32		0,00	10.168.627,00	5.866.397,68	371.177,32		6.237.575,00	3.931.052,00	4.198.099,00	3,7	38,7
3. Verteilungsanlagen													
a) Leitungsnetz	4.700.384,53	0,00		0,00	4.700.384,53	3.800.941,53	126.156,00		3.927.097,53	773.287,00	899.443,00	2,7	16,5
b) Meßeinrichtungen	123.988,98	0,00	0,00	0,00	123.988,98	123.988,98	0,00	0,00	123.988,98	0,00	0,00	0,0	0,0
Verteilungsanlagen	4.824.373,51	0,00	0,00	0,00	4.824.373,51	3.924.930,51	126.156,00	0,00	4.051.086,51	773.287,00	899.443,00	2,6	16,0
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung													
a) Betriebs- und Geschäftsausstattung	573.229,00	78.295,24	21.509,25	0,00	630.014,99	496.988,00	22.163,24	21.509,25	497.641,99	132.373,00	76.241,00	3,5	21,0
b) G W G	64.730,72	4.708,29	0,00	0,00	69.439,01	49.780,72	4.865,29	0,00	54.646,01	14.793,00	14.950,00		
	637.959,72	83.003,53	21.509,25	0,00	699.454,00	546.768,72	27.028,53	21.509,25	552.288,00	147.166,00	91.191,00	3,5	21,0
Fertige Anlagen, gesamt	26.874.998,47	187.133,85	96.509,25	0,00	26.965.623,07	17.920.104,47	731.998,85	96.509,25	18.555.594,07	8.410.029,00	8.954.894,00	2,7	31,0
III. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	400.568,48	94.569,62	0,00	0,00	495.138,10	0,00	0,00	0,00	0,00	495.138,10	400.568,48	-	-
Gesamtes Anlagevermögen	27.275.566,95	281.703,47	96.509,25	0,00	27.460.761,17	17.920.104,47	731.998,85	96.509,25	18.555.594,07	8.905.167,10	9.355.462,48	2,7	31,0
IV. Finanzanlagen													
Beteiligungen	600,00	0,00	0,00	0,00	600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	600,00	600,00		
	27.276.166,95	281.703,47	96.509,25	0,00	27.461.361,17	17.920.104,47	731.998,85	96.509,25	18.555.594,07	8.905.767,10	9.356.062,48	2,7	31,0

1) ohne Grund und Boden, GWG, unfertige Anlagen und Finanzanlagen

- KÄranlage Hundseck -

Anlagennachweis zum 31.12.2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Stand 31.12.2019 €	- Stand 01.01.2019 €	A b s c h r e i b u n g e n		- Stand 31.12.2019 €	R e s t b u c h w e r t e		K e n n z a h l e n 1)	
	Stand 01.01.2019 €	Zugang €	Abgang €	Umbu- chungen €			Abschreibungen im Wirtschafts- jahr €	angesammelte Abschreibungen auf Abgänge €		am Ende des Wirtschafts- jahres €	am Ende des vorangegange- nen Wirtschafts- jahres €	Durchschnittlicher Abschrei- bungssatz %	Restbuch- wert %
I. Sachanlagen			0,00										
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Bauten	191.738,04	0,00	0,00	0,00	191.738,04	132.779,04	4.181,00	0,00	136.960,04	54.778,00	58.959,00	2,6	56,8
3. Verteilungsanlagen a) Leitungsnetz	11.839,41	0,00	0,00	0,00	11.839,41	10.904,41	359,00	0,00	11.263,41	576,00	935,00	3,0	4,9
4. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	14.430,10	0,00	0,00	0,00	14.430,10	12.261,10	335,00	0,00	12.596,10	1.834,00	2.169,00	2,3	12,7
Fertige Anlagen, gesamt	<u>218.007,55</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>218.007,55</u>	<u>155.944,55</u>	<u>4.875,00</u>	<u>0,00</u>	<u>160.819,55</u>	<u>57.188,00</u>	<u>62.063,00</u>	<u>2,2</u>	<u>50,3</u>
II. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	-	-
Gesamtes Anlagevermögen	<u>218.007,55</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>218.007,55</u>	<u>155.944,55</u>	<u>4.875,00</u>	<u>0,00</u>	<u>160.819,55</u>	<u>57.188,00</u>	<u>62.063,00</u>	<u>2,2</u>	<u>50,3</u>

1) ohne Grund und Boden, unfertige Anlagen und Finanzanlagen

Verbandsatzung

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149), Artikel 2 hat die Verbandsversammlung am 4. November 2019 folgende Neufassung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder

Die Stadt Bühl sowie die Gemeinden Bühlertal, Lauf und Ottersweier bilden einen Abwasserzweckverband i. S. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884).

§ 2 Name und Sitz

Der Abwasserzweckverband trägt den Namen ABWASSERZWECKVERBAND BÜHL UND UMGEBUNG. Er hat seinen Sitz in Bühl.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Abwasserzweckverband angehörenden Stadt und Gemeinden. Es erstreckt sich nicht auf Ortsteile, für die eine Mitgliedschaft in einem anderen Abwasserzweckverband besteht (Weitenung und Teil von Lauf).

§ 4 Verbandsaufgaben

- 1) Der Abwasserzweckverband hat die Aufgabe, zur Reinhaltung der Gewässer, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer in einem Verbandsrohrnetz zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Sandbach) in einer Gruppenkläranlage zu reinigen, sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich zu beseitigen.
- 2) Der Bau, Betrieb und die Unterhaltung der im Höhegebiet Hundseck erstellten Kleinkläranlage gehört ebenfalls zu den Verbandsaufgaben.
- 3) Der Abwasserzweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er erstrebt keinen Gewinn.

§ 5 Verbandsanlagen

- 1) Der Abwasserzweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen in Anspruch genommen oder hierfür vorgesehen sind. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Die bestehenden und zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes. Die neuen Pläne Sammlernetz, Verbandskläranlage und Hundseck sind der Satzung als Anlage beigelegt.
- 2) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Abwasserzweckverbandes.
- 3) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation sowie der Zuleitung zu den Verbandssammlern obliegt den Verbandsmitgliedern.
- 4) Der Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Abwasserzweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Abwasserzweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.
- 5) Der Abwasserzweckverband kann von den Verbandsmitgliedern verlangen, dass gewerbliche oder industrielle Abwässer vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist. Das Gleiche gilt, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.

§ 6 Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder

- 1) Die Verbandsmitglieder sind gehalten, den Abwasserzweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, sofern ihnen Veränderungen an der Ortskanalisation oder der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren.
- 2) Will ein Verbandsmitglied abweichend vom technischen Entwurf an das Verbandsrohrnetz anschließen oder Abwasser einleiten, so ist eine besondere Genehmigung erforderlich. Nach technischer und wirtschaftlicher Prüfung entscheidet der Verband, ob und unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erteilt werden kann.
- 3) Entstehen durch satzungswidrige Einleitung von Abwässern Schäden an den Verbandsanlagen, ist dasjenige Verbandsmitglied zum Ersatz des Schadens verpflichtet, in dessen örtliche Entwässerungsanlagen die Abwässer eingeleitet worden sind. Gegenüber Ansprüchen Dritter ist der Abwasserzweckverband entsprechend von der Haftung freizustellen. Diese Haftungsfreistellung gilt insbesondere für Schäden an Wasserläufen, Grundwasser, Boden und Luft

I. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Organe

- 1) Organe des Abwasserzweckverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsvorsitzende.
- 2) Hauptorgan ist die Verbandsversammlung.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Abwasserzweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder auf Grund der Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestehende Aufgaben überträgt. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.
- 2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
 1. Erlass und Änderung von Satzungen.
 2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorsitzenden.
 3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters.
 4. Gewährung von Krediten und Übernahme von Bürgschaften.
 5. Aufnahme von Krediten.
 6. Vergabe, Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, sofern der Betrag im Einzelfall 100.000 € übersteigt.
 7. Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan von mehr als 50.000 € im Einzelfall.
 8. Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 5.000 € im Einzelfall.
 9. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert des Einzelfalles 10.000 € übersteigt.

10. Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken, die bis zu einem Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 € und von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von mehr als 500 € im Einzelfall.
11. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen sofern der Streitwert oder Wert des Nachgebens mehr als 20.000 € beträgt.
12. Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und Auflösung des Abwasserzweckverbandes.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Bühl, den Bürgermeistern der Gemeinden Bühlertal, Lauf und Ottersweier. Im Verhinderungsfalle treten an die Stelle des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister deren allgemeine Stellvertreter oder jeweils ein beauftragter Mitarbeiter gemäß § 53 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).
- 2) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisung erteilen.
- 3) In der Verbandsversammlung besteht folgende Stimmenverteilung:

Stadt Bühl	64 Stimmen
Gemeinde Bühlertal	15 Stimmen
Gemeinde Lauf	5 Stimmen
Gemeinde Ottersweier	16 Stimmen

§ 10

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- 1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich, mit einer Frist von einer Woche, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, ein. Dabei sind die, für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig bekannt zu geben. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Bekanntgabe ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- 2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch jährlich mindestens zweimal einberufen werden.
- 3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- 4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordert.

- 5) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Mitarbeiter der einzelnen Verbandsmitglieder oder sonstige sachverständige Personen zu den Beratungen zuziehen.
- 6) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Beschlussfassung

- 1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- 2) Über Gegenstände einfacherer Art kann im Wege der Offenlage oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.
- 3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind und diesen mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zustehen. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Verbandsmitglieder nicht mit der, für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung erforderlichen Stimmenzahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen, über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei einer Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- 4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- 5) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist.
- 6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erhalten hat.
- 7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind durch den Verbandsvorsitzenden und einen Vertreter der Verbandsmitglieder, die an der Verhandlung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8) Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung

§ 12 Verbandsvorsitzender

- 1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Verbandsvorsitzender soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Abwasserzweckverband. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- 3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere
 1. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.
 2. Vergabe von Lieferung und Leistung zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans bis zum Betrag von 100.000 € im Einzelfall.
 3. Zustimmung von Mehrausgaben im Vermögensplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall.
 4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 5.000 € im Einzelfall.
 5. Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 € im Einzelfall.
 6. Veräußerung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 €. Dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 € in Einzelfall.
 7. Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken, die zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von € 1.000 und von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 500 € im Einzelfall.
 8. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten oder Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens bis zu 20.000 €.
- 4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle dieses Organs. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Bedienstete

Der Abwasserzweckverband kann die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Er ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu ernennen.

§ 14 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung des Abwasserzweckverbandes richtet sich nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.

§ 15 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Sitzungsgeldern, sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigung an den Verbandsvorsitzenden sind durch Satzung zu regeln.

II. Deckung des Finanzbedarfs

§ 16 Stammkapital

- 1) Das satzungsmäßige Stammkapital beträgt 4.500.000 €.
- 2) An diesem Stammkapital sind die Verbandsgemeinden zu den in § 17 Absatz 1 festgelegten Anteilen beteiligt.

IV. Aufwandsdeckung

§ 17 Erstellung der Verbandsanlagen

- 1) Die Kosten für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlagen, die nicht durch Beihilfen gedeckt sind, haben die Verbandsmitglieder als Einlagen (Eigenmittel) sowie Kapitaldienstumlagen, Zinsen und Tilgung nach folgendem Verteilerschlüssel aufzubringen:

Bühl:	63,81 %
Bühlertal:	14,65 %
Lauf:	5,41 %
Ottersweier:	16,13 %

- 2) Der Abwasserzweckverband kann von den Mitgliedern auf die Einlagen und Kapitaldienstumlagen während des Haushaltsjahres entsprechend dem Mittelbedarf Abschlagszahlungen anfordern.

§ 18 Umlagen

- 1) Die jährlichen Aufwendungen des Abwasserzweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen gehören, werden, soweit nicht sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Finanzkostenumlage und der Betriebskostenumlage. Die Höhe der Umlage wird im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt.
- 2) Die Finanzkostenumlage umfasst den Zinsaufwand und die Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern nach dem Investitionsschlüssel aufgebracht.
- 3) Die Betriebskostenumlage umfasst die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und der Erneuerung der Verbandsanlagen einschließlich der Verwaltungskosten. Die Betriebskostenumlage wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der für das Vorjahr ermittelten Trockenwetterabflussmengen umgelegt.
- 4) Zur Feststellung der von den einzelnen Verbandsmitgliedern eingeleiteten Trockenwetterabflussmengen werden die erforderlichen Messvorrichtungen angebracht und regelmäßig überwacht. Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre lang aufzubewahren.
- 5) Auf die Umlage werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung an den Abwasserzweckverband abzuführen sind.
- 6) Soweit die Abschreibungsmittel zur Tilgung der aufgenommenen Kredite und der Auflösung der Rückstellung nicht ausreichen, kann von den Mitgliedern eine Vermögensumlage erhoben werden. Die Höhe der Umlage richtet sich nach dem Investitionskostenschlüssel.

§ 19 Höhenkläranlage

- 1) Der Abwasserzweckverband erstellt die Anlage auf dem Höhegebiet Hundseck und betreibt sie. Die Rechnungslegung hat so zu erfolgen, dass die Gemeinde Lauf nicht mit Kosten belastet wird, weil die Gemeinde Lauf keinen Besitz im Einzugsgebiet der Kläranlage hat.
- 2) Die Kosten für die erstmalige Erstellung werden nach Abzug der Staatsbeihilfen auf die beteiligten Gemeinden nach folgendem Investitionsschlüssel umgelegt:

Bühl:	9,9 %
Bühlertal:	39,1 %
Ottersweier:	51,0 %
- 3) Für die laufenden Betriebskosten der Kläranlage wird der Frischwasserbezug zu Grunde gelegt. Die beteiligten Gemeinden haben dem Verband den Frischwasserbezug mitzuteilen. Für den Einbau der erforderlichen Wasseruhren sind die beteiligten Gemeinden verantwortlich.

§ 19 a Bühlerhöhe

- 1) Der Abwasserzweckverband erstellt den Hauptsammler zur Ableitung der Abwässer der Bühlerhöhe vor Schacht Nr. 164 – Nr. 54 gemäß beigefügtem Lageplan und gestattet den Anschluss des Hotels Plättig bei Schacht Nr. 42. Aus der Erstellung der Anlage dürfen den Gemeinden Ottersweier und Lauf keine Kosten entstehen.
- 2) Die gesamten Kosten für die erstmalige Erstellung werden nach Abzug der Staatsbeihilfe von der Stadt Bühl und der Gemeinde Bühlertal dem Abwasserzweckverband im Rahmen der zwischen beiden Gemeinden geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erstattet.
- 3) Besondere Betriebskosten fallen nicht an.
- 4) Die Abwassermenge wird nach dem Trockenwetterdurchfluss bei der Messstelle der Gemeinde Bühlertal gemessen. Die Gemeinde Bühlertal zahlt die dadurch erhöhte Umlage an den Abwasserzweckverband.

V. Sonstiges

§ 20 Satzungsrecht

Der Abwasserzweckverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Abwasserzweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen zu beachten und bei ihrer Durchführung, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, Amtshilfe zu leisten.

§ 21 Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Abwasserzweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 22 Ausscheiden einzelner Mitglieder

- 1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.
- 2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Abwasserzweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 23 Auflösung des Zweckverbandes

- 1) Der Abwasserzweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- 2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Abwasserzweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des Investitionsschlüssels über.
- 3) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Angestellte und Arbeiter des Abwasserzweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- 4) Der Abwasserzweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 24 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung im Acher- und Bühler Bote.

§ 26 Schiedsstelle

- 1) Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Abwasserzweckverband kann eine Schiedsstelle angerufen werden.
- 2) Die Schiedsstelle besteht aus:
 - a) einem Vertreter des Regierungspräsidiums als obere Rechtsaufsichtsbehörde, der den Vorsitz führt.
 - b) einem Vertreter des Regierungspräsidiums als höhere Wasserbehörde.
 - c) zwei, von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren, gewählten Mitgliedern. Für diese Mitglieder sind Stellvertreter in gleicher Zahl zu wählen.

§ 27
Haftung

- 1) Wird der Abwasserzweckverband wegen Schadensersatz von Dritten in Anspruch genommen, so haften, falls der Verursacher nicht festgestellt werden kann, die Verbandsmitglieder dem Verband gegenüber anteilig nach der Maßgabe des Betriebskostenverteilungsschlüssels.
- 2) Das Gleiche gilt für Schäden, die dem Verband durch Verbandsmitglieder oder Dritte an den Verbandsanlagen entstehen.

§ 28
Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23. November 2009 außer Kraft.

Bühl, den 4. November 2019

Der Verbandsvorsitzende:

gez. Hubert Schnurr

Oberbürgermeister